

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Februar 1947.

#3/J

Anfrage

der Abgeordneten Ing. Waldbrunner, Hillegeist,
 Dr. Misch, Proksch, Freibis und Genossen
 an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,

Ist Ihnen, Herr Bundesminister, bekannt, dass Betriebe und Unternehmungen, die auf Grund des Verwaltergesetzes unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehen, bzw. Auf Grund des ersten Verstaatlichungsgesetzes in das Eigentum des Staates übergegangen sind, als Mitglieder privaten Vereinigungen beitreten und dort namhafte Mitgliedsbeiträge aus den Mitteln dieser Betriebe und Unternehmungen bezahlen? Insbesondere sind solche Beitritte bei der vor kurzem gegründeten Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wien, I., Dernerring 15, erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag, den eine Reihe solcher Betriebe und Unternehmungen bereits bezahlt haben, beträgt laut Satzungen dieser Vereinigung 3 % der Gehalts- und Lohnsumme. Ein Teil dieser unter öffentlicher Verwaltung stehenden, bzw. in den Besitz des Staates übergegangenen Betriebe und Unternehmungen, die solche Beitragsleistungen bei dieser Vereinigung bereits erlegt haben, hat gleichzeitig in den abgelaufenen Monaten namhafte Beträge, die in die vielen Millionen Schillinge gehen, vom Staate zur Abdeckung ihrer Betriebsaufgänge verlangt und erhalten.

Ist der Herr Minister bereit, diese offenbar unzulässige und verantwortungslose Verwendung öffentlicher Gelder durch die von ihm eingesetzten Verwalter und leitenden Organe zu ahnden und für die Zukunft zu verhindern? Ist der Herr Minister insbesondere bereit, diesen Verwaltern und Organen die Weisung zu geben, dass Betriebe und Unternehmungen, die unter die öffentliche Verwaltung oder öffentliche Aufsicht des Staates gestellt sind oder in den Besitz des Staates übergegangen sind, in Zukunft keinen privaten Vereinigungen irgend welcher Art beitreten können und Mitgliedsbeiträge aus den Mitteln solcher Unternehmungen an private Vereinigungen nicht geleistet werden dürfen?

-1-.-.-.-